

Gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017

(BGBl. I S. 3634), unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zum

Bebauungsplan Nr. 10

„Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

der Gemeinde Dobin am See

Stand: Februar 2019

Erstellung der Unterlagen:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/59 37 890 Fax. 0385/734265



Landschaftsarchitekt Christian Beste

Dipl.-Ing. (FH) Patrick Pabst

M.Sc. Axel Becker

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“**Inhalt:**

1. EINLEITUNG	4
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	4
1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	4
1.2 Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Bedeutung für den Bauleitplan und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung	6
1.2.1 Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes	6
1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen	10
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	11
2.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes (Wirkungsprofil)	11
2.2 Geplanter Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang	12
2.3 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet (Basisszenario)	14
2.3.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes	14
2.3.2 Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume	15
2.3.3 Naturraum, Boden, Wasser, Klima / Luft.....	19
2.3.3.1 Naturraum	19
2.3.3.2 Boden	19
2.3.3.3 Wasser	20
2.3.3.4 Klima/Luft.....	20
2.3.4 Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	21
2.3.5 Landschaft.....	21
2.3.6 Biologische Vielfalt.....	22
2.3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	23
2.3.7.1 Wohnfunktion	24
2.3.7.2 Erholungsnutzung.....	25
2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
2.3.9 Vermeidung von Emissionen	25
2.3.10 Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen	25
2.3.11 Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie.....	25
2.3.12 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführens der Planung.....	26
2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	26
2.4.1 Bewertungsmethodik	26
2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - Wirkungs-prognose - Übersicht.....	28
2.4.3 Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB	32
2.5 Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG	33
2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	33
2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	36
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	37
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	37
3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	37
3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans	37
3.4 Quellenangaben	38

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Abbildung 1: Untersuchungsräume der Umweltprüfung.....	14
Abbildung 2: Nutzungen im Untersuchungsraum.....	24
Abbildung 3: Geplante Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich.....	35
Abbildung 4: Lage der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes.....	36
Tabelle 1: Übersicht der Festsetzungen des Bebauungsplans	4
Tabelle 2: Im Untersuchungsraum erfasste Biotoptypen und ihre naturschutzfachliche Einstufung ...	16
Tabelle 3: Dreistufiges Bewertungsmodell	27
Tabelle 4: Umweltauswirkungen des Bebauungsplans (Übersicht)	28
Tabelle 5: Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	37

Anlagen und Karten

Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Beschreibung und Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen	
Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Anlage 3: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung – Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“	
Anlage 4: Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung – Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“	
Karte 1: Bestands- und Konfliktplan	M. 1:750

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

1. Einleitung

Zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“ führt die Gemeinde Dobin am See zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführt sind, eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durch. Der hier vorliegende Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB enthält die Ergebnisse der Umweltprüfung. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die auf dem Gelände bestehende Jugendherberge in Flessenow soll modernisiert werden. Dazu sind der Abriss und Neubau von Gebäuden geplant. Um dies zu ermöglichen wird eine ca. 2,2 ha große Fläche mit dem B-Plan „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“ belegt und bauplanungsrechtlich gesichert. Der Geltungsbereich wird zurzeit als Jugendherberge genutzt. Er grenzt südlich an die Ortslage Flessenow an. Westlich und südlich des Geltungsbereiches befindet sich der Campingplatz von Flessenow, östlich wird der Geltungsbereich durch einen Wald begrenzt.

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans, von denen wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, mit Angabe der Standorte, der Art und des Umfangs der geplanten Vorhaben sowie des Bedarfs an Grund und Boden aufgeführt. Siehe dazu Karte Nr. 1 und die Planzeichnung des B-Plans.

Tabelle 1: Übersicht der Festsetzungen des Bebauungsplans

Bezeichnung	Art und Umfang der Festsetzung (Maß der baulichen Nutzung)	Standort (Lage, Biotope u. Nutzungen im Bestand)	Bedarf an Grund und Boden
Flächen für Versorgungsanlagen	- gesicherte Ver- und Entsorgung bereits vorhanden	- im Nordosten des Plangebiets	129 m ²
Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für Freizeit und Erholung	<u>Baufeld I</u> - Entwicklungs- und Gestaltungsraum, insbesondere für Gebäude mit Ferienwohnungen; 80 m ² je Gebäude - Schank- und Spielwirtschaften oder Flächen zur Erholung mit gesundheitlichen, spielerischen und sportlichen Zwecken; 300 m ²	- nimmt zentral den Großteil des Plangebiets ein; hauptsächlich artenarmer Zierrasen, des Weiteren befinden sich hier ein Volleyballplatz, versiegelte Wege, Bungalows und Siedlungshecken und -gebüsche	1.900 m ²
	<u>Baufeld II</u> - weiterbestehende Nutzung von vorhandenem Gebäude als Serviceeinrichtung	- ragt im Nordwesten in das Plangebiet	60 m ²

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Bezeichnung	Art und Umfang der Festsetzung (Maß der baulichen Nutzung)	Standort (Lage, Biotope u. Nutzungen im Bestand)	Bedarf an Grund und Boden
	<u>Flächen für Stellplätze</u> - nur innerhalb der überbauten Flächen des Baufeldes I - sowie in den Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	- im Nordwesten des Plangebiets zwischen Baufeld I und II sowie den dort befindlichen privaten Grünflächen	~ 2.244 m ²
	- Neubau eines Empfangsgebäudes	- im direkten Anschluss an das bestehende Servicegebäude - artenarmer Zierrasen vorhanden	
	<u>Freiflächen</u> - unbebaute Freiflächen können mit Spiel- und Freizeiteinrichtungen ausgestattet werden	- Lage nicht festgelegt	
	- Zu- und Durchfahrten für Rettungsgeräte, welche nicht zugleich Bewegungsflächen sein dürfen und eine Breite von 3,5 m einhalten müssen - Wendehammer für Rettungsgeräte	- Lage nicht festgelegt	
	- Erhaltung von vorhandenen Einzelbäumen	- neben den Bestehenden Bungalows im Westen des Plangebiets sowie einer Herberge im Südosten; unterliegen dem Schutz nach § 18 NatSchAG M-V	
	Gesamtfläche:		16.638 m ²
Private Grünflächen	- Flächen zum Anpflanzen einer Hecke, die vorhandenen Nadelbäume werden entfernt und durch standortheimische Gehölze ersetzt	- am nördlichen Rand des Plangebiets, Hecke nicht standortheimischer Nadelgehölze	392 m ²
	- Flächen zum Anpflanzen von Hochstämmen, die vorhandenen Nadelbäume werden entfernt und durch standortheimische Gehölze ersetzt	- am südlichen Rand des Plangebiets, Hecke nicht standortheimischer Nadelgehölze	152 m ²
	- Fläche zur Erhaltung von Bäumen (hier Baumkronen von Bäumen auf dem benachbarten Campingplatz)	- Zierrasenfläche am westlichen Rand des Plangebiets	1.030 m ²
	- Grünfläche ohne weitere Festsetzung	- Zierrasenfläche im westlichen Geltungsbereich	1.228 m ²
	Gesamtfläche:		2.800 m ²
Flächen für Wald	- Flächen für Wald werden nachrichtlich übernommen und unterliegen dem Schutz nach § 2 LWaldG M-V - rechtmäßig im Waldbestand errichtete Gebäude haben Bestandsschutz - bei Errichtung baulicher Anlagen muss nach § 20 LWaldG ein Abstand von 30 m zum Waldbestand eingehalten werden; dient der Sicherung durch Gefahren bei Windwurf oder Waldbrand	- Eschen-Erlenwald am Ostrand des Geltungsbereichs - Vereinzelte Nebengebäude im östlichen Randbereich des Jugendherbergsgeländes.	1.635 m ²
Gesamt			21.200 m²

1.2 Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Bedeutung für den Bauleitplan und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4)); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

1.2.1 Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

- Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Dauer zu sichern (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist vorrangig verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und er hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Verursacherpflichten bei Eingriffen, § 15 BNatSchG). Die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt über die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Das Vermeidungsgebot ist zu beachten. Den unvermeidbaren Eingriffen werden Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich zugeordnet.

- Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Austauschbeziehungen zu erhalten und es ist Gefährdungen von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken. (§ 1 (2) BNatSchG).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit von Aspekten der biologischen Vielfalt gemäß der entsprechenden Arbeitshilfe des LUNG M-V sowie durch die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen der Kompensation, die auch dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienen.

- Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [GGB] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie).

Es wird geprüft, ob der B-Plan geeignet ist, Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) oder Vogelschutzgebiete (VSG) zu beeinträchtigen. Im Umkreis von 2 km um den Geltungsbereich befinden sich das VSG „Schweriner Seen“ und das GGB „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

- Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und §20 NatSchAG M-V).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Biotopkartierung mit Identifizierung der geschützten Biotope und durch nachrichtliche Übernahme der geschützten Biotope aus den Daten des LUNG M-V in die Planzeichnung und in die Bestandskarte Nr. 1, so dass der Biotopschutz bei der Planung und Umsetzung beachtet wird. Für die Ansprache der besonders geschützten Biotope sind die örtlichen Merkmale entscheidend. So erfolgt in der Darstellung zur Bestandsaufnahme der Biotope eine Einstufung entsprechend der kartierten Merkmale bei der Geländebiotopkartierung anhand der Kartieranleitung des LUNG M-V (2013).

Im Geltungsbereich befindet sich ein Teil eines gesetzlich geschützten Erlen-Eschenwaldes. In diesen wird voraussichtlich nicht eingegriffen.

- Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 19 NatSchAG M-V).

Im Plangebiet sind keine geschützten Alleen oder Baumreihen vorhanden.

- Die Beseitigung von Einzelbäumen ab einem Stammumfang von 100 cm in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 18 NatSchAG M-V).

Anhand der Kartierung wird geprüft, ob geschützte Einzelbäume gemäß § 18 NatSchAG M-V betroffen sind. Geschützte Bäume werden möglichst erhalten. Bei Fällungen geschützter Einzelbäume wird eine entsprechende Eingriffsbegründung vorgenommen. Bei Bedarf erfolgt eine Ermittlung der notwendigen Ersatzbaumpflanzungen unter Anwendung des für den Sachverhalt einschlägigen Baumschutzkompensationserlasses M-V. Es werden Ersatzbaumpflanzungen festgelegt. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zum Schutz zu erhaltender Bäume zu treffen.

- Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, sind nach den Vorschriften des Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 39 ff. und § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG sowie die für diese Arten geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich betroffen sind. Die Umsetzung des Plans darf durch artenschutzrechtliche Vorschriften nicht dauerhaft gehindert sein. Es werden Hinweise für nachgeordnete Planungen gegeben, um artenschutzrechtliche Konflikte, die bei der konkreten Anlagenplanung auftreten können, zu vermeiden.

- Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) Baugesetzbuch, BauGB).

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

- Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen saniert und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen in den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes, § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG).

Hierzu erfolgt eine Auswertung der vorliegenden Daten (z.B. Geologische Oberflächenkarte). Im Geltungsbereich befinden sich keine Böden von besonderer Bedeutung.

- Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (aus §§ 1 u. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG).

Bei raumbedeutsamen Planungen für bestimmte Nutzungen sind die vorgesehenen Flächen in einer Weise zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Betriebsunfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden (Planungsgrundsatz für Gebiete mit emittierenden Anlagen aus § 50 BImSchG).

Es wird geprüft, ob durch die Planung insbesondere aufgrund der Lagebeziehung und der Abstände zu Wohnbebauungen schädliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten sind.

- Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz, WHG).

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen und Aufforstungen sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird (§ 31 LWaG M-V).

Im Geltungsbereich und Untersuchungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Schweriner Außensee befindet sich in etwa 100 m Entfernung westlich vom Geltungsbereich.

Auf die hohe Empfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen in Teilen des Geltungsbereiches wird hingewiesen. Die Herstellung oder Änderung von Oberflächengewässern sowie Eingriffe in das Grundwasser sind nicht Gegenstand der Planung.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Das anfallende Niederschlagswasser soll vorrangig vor Ort bzw. zentral im Baugebiet versickert werden.

- Abfälle sollen in erster Linie vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Vorhandene Abfälle sollen stofflich oder energetisch verwertet werden (aus § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Die Anforderungen des Abfallrechtes fallen in die Zuständigkeit der Betriebe und Nutzer der Grundstücke.

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Denkmalschutz umfasst den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V). Denkmale sind Baudenkmale, Denkmalbereiche, bewegliche Denkmale und Bodendenkmale. Zu den Denkmalbereichen gehört auch deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutsam ist (Begriffsbestimmungen, § 2 DSchG M-V).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Beachtung der Hinweise und Informationen der Denkmalschutzbehörden.

1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Regionales Raumentwicklungsprogramm RREP Westmecklenburg, 2011)

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg (2011) befindet sich der Geltungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in einem Schwerpunktraum für Tourismus.

Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans:

Für die Ortslage Flessenow existiert kein Flächennutzungsplan.

Darstellungen des gutachterlichen Landschaftsplans (LP) für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Planes:

Für die Ortslage Flessenow existiert kein Landschaftsplan.

Darstellungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans:

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) Westmecklenburg (2008) gehört der Geltungsbereich des B-Planes zu Biotopverbundflächen im weiteren Sinne. Er liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorgeschlagene Gebiete für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege). Für die Landwirtschaft sind erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen in Natura 2000-Gebieten dargestellt. Nachrichtlich ist darüber hinaus auch Wald in einem Teilbereich des Geltungsbereichs dargestellt. Für den Geltungsbereich wird eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit für das Schutzgut (Grund-) Wasser sowie eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes angegeben. Der Geltungsbereich liegt darüber hinaus in einem Bereich mit einer herausragenden Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft. Der Geltungsbereich überlappt sich auf einer sehr geringen Fläche mit einem Europäischen Vogelschutzgebiet und liegt nur ca. 20 m von einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung entfernt. Außerdem befindet sich der Geltungsbereich in einem Landschaftsschutzgebiet.

2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens lassen sich grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktor aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen während der gesamten Standzeit),
- Wirkfaktor durch den Bau des Vorhabens (Wirkungen während der Bauzeit),
- Wirkfaktor durch das Betreiben des Vorhabens (mit dem Betrieb im Zusammenhang stehende Wirkungen)

Wirkfaktoren sind hierbei Einflussgrößen, die das Vorhaben auf den Zustand und die weitere Entwicklung der Umwelt haben kann. Auswirkungen stellen Veränderungen, die Schutzgüter durch Wirkfaktoren erfahren, dar. *„Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind“* (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN 1997).

Der B-Plan ist nicht vorhabenbezogen. Deshalb erfolgen keine lagekonkreten Festsetzungen zu einzelnen Baukörpern, Verkehrsflächen usw. Die Umweltauswirkungen des B-Plans werden anhand seiner Festsetzungen beurteilt, wobei eine durchschnittlich zu erwartende Nutzung zu Grunde gelegt wird. Die spezifischen Anforderungen und Umweltauswirkungen der Betriebe im Plangebiet sind auf der Ebene der Vorhabenzulassung zu betrachten.

2.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes (Wirkungsprofil)

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden wesentlichen Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Geringe zusätzliche Überbauung mit Gebäuden und befestigten Flächen einer Erholungsnutzung; Versiegelung und sonstige durchlässige Befestigung von Flächen (Wirkung aufgrund der Existenz des Vorhabens); dadurch
 - Beseitigung von Biotopen, vor allem von Zierrasenflächen, zudem Fällung von Bäumen,
 - Beseitigung von Vegetationsstandorten und Tierlebensräumen, bei bestehender Vorbelastung durch Erholungsnutzung,
 - Abriss von Gebäuden (Bungalows) und Umbau des Eingangsgebäudes
 - Störung der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens, Bodenverdichtung und Versiegelung,
 - Aufgrund gleichartiger Vorbelastung geringfügige Herabsetzung der Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen,

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

- Nutzung der Fläche zur Erholung, dadurch
 - geringe zusätzliche Störung der Tierwelt im Gebiet und auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen in vergleichbarem Rahmen wie im Bestand.

2.2 Geplanter Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang

Die Ortschaft Flessenow liegt in der Landschaftseinheit „Schweriner Seengebiet“ in der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“.

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich südlich der Ortschaft Flessenow und östlich des Schweriner Außensees. Im Osten wird die Vorhabenfläche von einem gesetzlich geschützten Erlens-Eschenwald begrenzt. Im Norden schließen an das Gebiet eine als Pferdeweide genutzte Grünlandfläche sowie anschließend die Ortschaft Flessenow an. Im Nordwesten befinden sich unbefestigte Wege und ein sonstiger Laubwald mit Altbäumen, der in einen Auwald aus Erlen übergeht. Westlich, südwestlich und südlich grenzt an den Geltungsbereich der Campingplatz in Flessenow mit seinen Zierrasenflächen, Wirtschaftswegen, einzelnen Gebäuden und Einzelbäumen an. Der Geltungsbereich besteht größtenteils aus einer artenarmen Zierrasenfläche mit Bungalows und größeren einstöckigen Beherbergungsgebäuden (Kapazität bis ca. 36 Betten). Die Zierrasenflächen werden als Spielfeld (Fußball, Basketball etc.) genutzt. Des Weiteren befinden sich kleine einheimische und nichteinheimische Siedlungsgebüsche, Siedlungshecken, Baumgruppen, versiegelte und unversiegelte Fußwege sowie zahlreiche Einzelbäume auf dem Gelände.

Durch die bereits bestehende gewerbliche Erholungsnutzung lässt sich für das Plangebiet eine hohe anthropogene Vorbelastung konstatieren.

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den Bauleitplan vorbereiteten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ergeben sich bei den einzelnen Belangen regelmäßig unterschiedliche Stärken und Reichweiten der Auswirkungen, so dass eine schutzgutspezifische Gestaltung des Untersuchungsrahmens erforderlich ist.

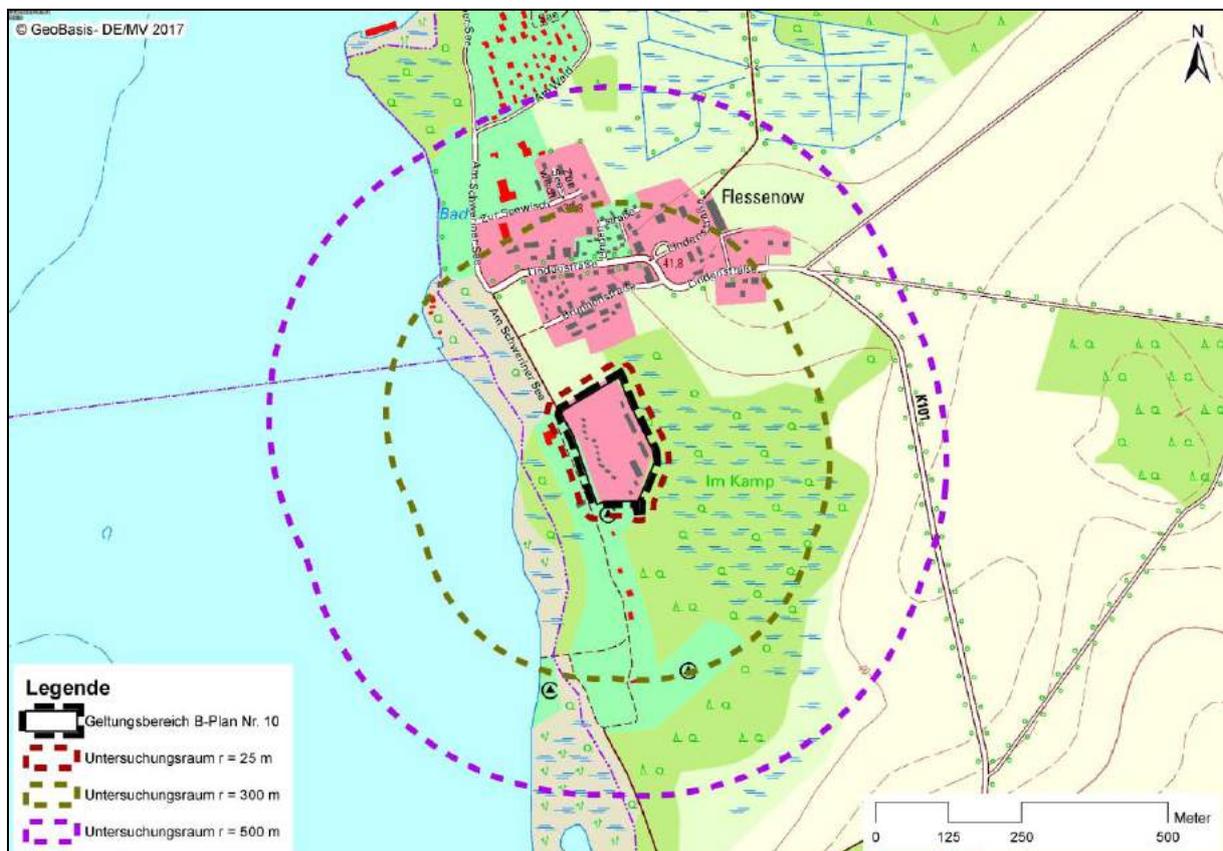
Der Untersuchungsschwerpunkt liegt auf dem Eingriffsgebiet und den dort betroffenen Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Aufgrund der geringen Entfernung des Geltungsbereichs zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (ca. 20 m) wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 soll aufgrund der geringfügigen Überlappung mit dem Geltungsbereich bzw. an das Plangebiet angrenzenden Lage eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als eigenständige Unterlage im Zuge der weiteren Planung durchgeführt werden. Diese ist notwendig, da eine erhebliche Betroffenheit der maßgeblichen Gebietsbestandteile und damit der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Der Untersuchungsraum (UR) für ein bestimmtes Schutzgut muss mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Bei der Umweltprüfung für den B-Plan wurden dabei folgende Aspekte berücksichtigt:

- Auswirkungen geringer bis mittlerer Reichweite des B-Plans können aufgrund von Emissionen die Schutzgüter Mensch sowie Tiere / Pflanzen (hier Teilaspekt störungsempfindliche Tierarten) und aufgrund zu erwartender Baukörper das Landschaftsbild betreffen. Entsprechend wird ein Wirkraum mit einem 300 m Radius um den Geltungsbereich betrachtet (Abbildung 1). Da das Bauvorhaben auf einer Fläche geplant ist, die bereits als Beherbergungsbetrieb genutzt ist, ist von keiner zusätzlichen die Umgebung störenden Nutzung auszugehen; starke Emissionen mit hoher Reichweite sind nicht zu erwarten.
- Zur Ermittlung der Einflüsse auf störungsempfindliche Vogelarten als maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“ ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgesehen. Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Untersuchungsraum der Prüfungen ist jeweils der Überschneidungsbereich des Natura 2000-Gebietes mit dem Geltungsbereich und dessen 500 m Umfeld.
- Bei den übrigen Schutzgütern (Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter) orientiert sich die Betrachtung aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Geltungsbereichs und der angrenzenden Bereiche im Wesentlichen auf den Geltungsbereich. Der Untersuchungsraum für die flächendeckende Biotoptypenerfassung (Schutzgut Tiere / Pflanzen) nach der Kartieranleitung M-V wurde mit $r = 25$ m über den Geltungsbereich des geplanten B-Planes hinaus abgegrenzt.



Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Abbildung 1: Untersuchungsräume der Umweltprüfung

Für die Erstellung des Umweltberichtes werden insbesondere die folgenden vorliegenden Daten und Informationen ausgewertet:

- Daten des LINFOS über Kartenportal Umwelt des LUNG M-V (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, 07.2017).

Folgende besondere Untersuchungen werden durchgeführt:

- Durchführung einer Biotoptypenkartierung gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ des LUNG M-V (2013) und Kartierung der gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume auf Grundlage von Orthofotos und der Vermessung von 1995. Die Ergebnisse sind in der Karte 1 dargestellt.
- Fachgutachterliche Kartierung der abzureißenden Gebäude auf Quartierpotenzial von Fledermäusen und Nistpotenzial von Brutvögeln (Ökologische Dienste Ortlieb 2017).
- Eingriffsermittlung gemäß der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (1999, 2002) des LUNG M-V. Gemäß § 1a (3) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG anzuwenden.
- Artenschutzrechtliche Bewertung gemäß des § 44 BNatSchG auf Grundlage der o. g. Kartierung und einer Potenzialanalyse zum Vorkommen streng geschützter Arten. Der B-Plan ist dahingehend zu prüfen, dass artenschutzrechtliche Verbote der Umsetzung nicht dauerhaft entgegenstehen.
- Natura 2000-Vorprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“

2.3 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet (Basisszenario)

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden hinsichtlich ihres Zustandes vor Beginn der Umsetzung der Planung beschrieben.

2.3.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Es bestehen Anhaltspunkte für eine Betroffenheit von Erhaltungszielen oder Schutzzwecken des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 2235-402 „Schweriner Seen“. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ ist ca. 20 m vom Geltungsbereich entfernt. Aufgrund der geringen Entfernung wird für dieses Gebiet eine Natura 2000-Vorprüfung als eigenständige Unterlage erstellt.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“, welches sich auf einer geringen Fläche mit dem Geltungsbereich überschneidet bzw. direkt an diesen angrenzt, wird darüber hinaus eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ebenfalls überlagert sich der Geltungsbereich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“. Weitere nationale Schutzgebiete befinden sich nicht im 500 m UR.

Gemäß Daten des Kartenportals Umwelt M-V (LUNG M-V) befindet sich im 25 m-Umfeld des Plangebietes ein nach § 20 NatSchAG M-V besonders geschütztes Biotop. Hierbei handelt es sich um einen Erlen-Eschenwald im Osten des Untersuchungsraums. Dieser ist in Karte Nr. 1 dargestellt.

Nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume

Im UR befinden sich Bäume mit mindestens 100 cm Stammumfang, die nicht zugleich Bestandteil von geschützten Alleen oder Biotopen sind und somit dem Schutz gemäß § 18 NatSchAG M-V unterliegen.

Im Geltungsbereich befinden sich nach § 18 geschützte Einzelbäume.

Alle erfassten Bäume sind in der Karte Nr. 1 tabellarisch unter Angabe des Schutzstatus aufgeführt. Im Geltungsbereich befinden sich 20 Bäume, die dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 unterliegen. Weiterhin befinden sich 31 nicht gesetzlich geschützte Bäume im Geltungsbereich. Westlich und nördlich des Geltungsbereiches befinden sich darüber hinaus weitere 21 gesetzlich geschützte Einzelbäume, die als Altbäume einzustufen sind.

2.3.2 Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Die Bestandsbeschreibung für das Schutzgut Pflanzen stützt sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse der im Juli 2017 nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013) durchgeführten Biotoptypenkartierung. Die im 25 m-Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen sind in Karte Nr. 1 dargestellt und werden im Folgenden sowie in Tabelle 2 kurz beschrieben.

Das Plangebiet wird dominiert von einer großen Zierrasenfläche, die im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung als Artenarmer Zierrasen (PER) erfasst wurde. Auf der Fläche finden sich darüber hinaus kleine Flächen mit Siedlungsgebüsch heimischer (PHX) und nichtheimischer (PHY) Arten. Im nördlichen und südlichen Randbereich befinden sich Siedlungshecken nichtheimischer Arten (PHW). Im Süden befindet sich eine junge Baumgruppe (BBG) aus Kiefern. Weitere Biotope im Geltungsbereich sind verschiedene Gebäude (GEB), versiegelte Wege (OVF), unversiegelte Wege (OVU), versiegelte Plätze (OVP) sowie Ziergartenflächen (PGZ).

Außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes schließen sich in westlicher Richtung unversiegelte Wege (OVU) sowie der Campingplatz von Flessenow (PZC) und ein Eichenwald (WEX) an. Im nördlichen Bereich grenzt eine Frischweide (GMW) mit einer Baumgruppe (BBG) an. Östlich an den Geltungsbereich grenzt ein nach § 20 NatSchAG MV geschützter feuchter Erlen-Eschenwald (WNE) an.

Tabelle 2 bietet einen zusammenfassenden Überblick über die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Biotoptypen und deren naturschutzfachliche Bedeutung.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“**Tabelle 2: Im Untersuchungsraum erfasste Biotoptypen und ihre naturschutzfachliche Einstufung**

Code ¹	Biotoptyp ¹	Ausprägung vor Ort	Schutz ²	Wertigkeit ³	Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung ³
WNE	Erlen-Eschenwald	Feuchter Erlen-Eschenwald aus mittelalten Erlen und im Randbereich mit Eschen im Osten des UR.	§ 20	sehr hoch (4)	x
WEX	Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald	Laubwald aus teilweise alten Eichen und Ahorn im Nordwesten des UR.	-	sehr hoch (4)	x
BBG	Baumgruppe	Baumgruppen aus Kirschen im Norden des UR mit gekappten Spitzen (§ 18). Eine Baumgruppe aus jungen Kiefern im südlichen Geltungsbereich (nicht geschützt nach § 18).	(§ 18)	gering-mittel (1-2)	x
BBA	Älterer Einzelbaum	Eine Eiche im Norden. Mehrere alte Eichen westlich des Geltungsbereichs sowie zwei Platanen im Süden des Geltungsbereiches (vergl. auch Karte 1).	§ 18	sehr hoch (4)	x
BBJ	Jüngerer Einzelbaum	Jüngere Einzelbäume mit Stammdurchmessern zwischen 0,15 und 0,4 m im gesamten UR verteilt (vgl. auch Karte 1)	(§ 18)	gering (1)	-
GMW	Frischweide	Teils ruderalisierte Frischweide mit einzelnen Obstbäumen und einer Baumgruppe im Norden des UR.	-	hoch (3)	x
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	Siedlungsgebüsch aus Holunder im nördlichen Geltungsbereich, ein Weidengebüsch und eine Gruppe aus drei sehr jungen Ebereschen im zentralen Geltungsbereich sowie ein Haselgebüsch im südlichen Geltungsbereich.	-	gering (1)	-
PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	Siedlungsgebüsche aus nichtheimischen Zierpflanzen (Wacholder, Gewöhnliche Schneebeere) an Gebäuden und Wegen im Geltungsbereich.	-	sehr gering (0)	-
PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	Siedlungshecken aus mittelalten Fichten an der nördlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs.	-	sehr gering (0)	-

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Code ¹	Biotoptyp ¹	Ausprägung vor Ort	Schutz ²	Wertigkeit ³	Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung ³
PER	Artenarmer Zierrasen	Vielschürige artenarme Rasenflächen als zentrale Fläche im Geltungsbereich.	-	sehr gering (0)	-
PGZ	Ziergarten	Ziergarten im Bereich des vorhandenen Wohnhauses im Nordosten des Geltungsbereiches.	-	sehr gering (0)	-
PZC	Campingplatz	Campingplatz „Seecamping Flessenow“ mit Scherrasen, Gebäuden und einzelnen großen Altbäumen westlich und südlich des Geltungsbereiches.	-	sehr gering (0)	-
PZS	Sonstige Sport- und Freizeitanlage	Beachvolleyballfeld und Basketballkorb im Zentrum des Geltungsbereiches.	-	sehr gering (0)	-
GEB*	Gebäude	Gebäude zur Beherbergung (Bungalows und Gemeinschaftsgebäude), Wohnhaus, Garage etc. im Geltungsbereiches.	-	sehr gering (0)	-
OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	Versiegelte Wege zwischen den Bungalows.	-	sehr gering (0)	-
OVP	Versiegelte Freifläche	Freiflächen für Spielgeräte und vor den Bungalows (Terrasse).	-	sehr gering (0)	-
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	Ein unversiegelter Weg auf dem Gelände der Jugendherberge als Zufahrt sowie der Weg von der Ortschaft Flessenow zu den Geländen des Campingplatzes und der Jugendherberge.	-	sehr gering (0)	-

¹ Biotoptypencode und –bezeichnung nach LUNG 2013.

² Schutz nach den §§ 18, 19, 20 NatSchAG M-V.

³ Einstufungen der Wertigkeit des Biotoptyps im UR, unter Verwendung der „HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG“ (Anhang 9, LUNG M-V 1999, 2002)

* Biotoptyp nicht Bestandteil der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2013) - Biotoptyp durch BHF Landschaftsarchitekten GmbH vergeben, da nach Kartieranleitung kein entsprechender Biotoptyp existiert

Faunistische Funktionen

Die Erfassung der faunistischen Funktionen erfolgt auf Grundlage der faunistischen Kartierung der Gebäude und Bäume (Ökologische Dienste Ortlieb 2017) sowie als Potenzialanalyse auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotopstrukturen. Weiterhin werden bei der Biotoptypenerfassung erfolgte Zufallsbeobachtungen von Tieren ergänzt.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Brutvögel:

Entsprechend der Ergebnisse der faunistischen Kartierung der Gebäude und Bäume sowie der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich ist potenziell mit Arten des Siedlungsbereichs Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Eichelhäher, Grünfink, Gimpel, Gartengrasmücke, Haussperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Singdrossel und Zilpzalp zu rechnen. Die vorhandenen alten Eichen im westlichen Untersuchungsraum und die Waldbestände im südöstlichen Untersuchungsraum bieten Potenzial für Höhlenbrüter wie Buntspecht, Blau- und Kohlmeise, Feldsperling und Star.

Rastvögel:

Das Plangebiet hat aufgrund seiner geringen Größe und siedlungsnahen Lage keine relevante Funktion für Durchzug und Rast von Zugvögeln. Gemäß der „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (ILN & IfAÖ 2007) handelt es sich um Flächen mit geringer Bedeutung der Rastgebietsfunktion.

Fledermäuse:

In vierzehn Gebäuden im Geltungsbereich und einem Baum außerhalb wurden Quartiere von Fledermäusen erfasst (Ökologische Dienste Ortlieb 2017). Dabei handelt es sich um eine genutzte Wochenstube im Wohngebäude (Nr. 1), sieben Tagesverstecke (in Gebäuden Nr. 5, 6, 7, 9, 13, 15 und 16), drei Tagesverstecke (womöglich auch Wochenstuben in den Gebäuden Nr. 4, 14 und dem Eingangsgebäude), potenzielle Tagesverstecke (in den Gebäuden Nr. 8, 9, 10 und 17) sowie eine potenzielle Wochenstube und potenzielles Winterquartier in einer Eiche im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes. Die gefundene Wochenstube im Wohngebäude konnte den Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus zugeordnet werden. Aufgrund von Detektoraufnahmen wird eine Vergesellschaftung mit der Rauhaufledermaus vermutet. Bei den erfassten Tagesverstecken in den Bungalows ist von einer regelmäßigen Nutzung auszugehen. Sie stehen auch in einem räumlichen Zusammenhang mit der Wochenstube im Wohnhaus. Die Tagesverstecke können von Einzeltieren oder kleinen Gruppen genutzt werden. In den Gebäuden 4 und 14 können aufgrund der vorhandenen Kotmengen weitere kleine Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden. Das erfasste potenzielle Winterquartier in der Eiche im Untersuchungsraum konnte der Art Großer Abendsegler zugeordnet werden.

Amphibien und Reptilien:

Der Geltungsbereich selbst hat keine Eignung als Amphibienlaichhabitat. Der angrenzende feuchte Erlen-Eschenwald ist als Amphibienlaichhabitat geeignet. In den Bruchwäldern können potenziell Moorfrösche, Grasfrösche oder Kammmolche vorkommen. Andere Bereiche des UR mit Gehölzen können Amphibien als Landhabitate dienen. Eine Wanderung durch den Geltungsbereich ist nicht auszuschließen. Die offene Zierrasenfläche und gepflegten Siedlungsgehölze im Geltungsbereich haben für Amphibien keine relevante Habitatfunktion.

Im Zuge der faunistischen Kartierung der Gebäude und Bäume (Ökologische Dienste Ortlieb 2017) wurde eine Ringelnatter im Geltungsbereich erfasst. Die Art hat ihren Habitatschwerpunkt im angrenzenden Erlen-Eschenwald. Eine höhere Bedeutung des Geltungsbereichs für die Art kann aufgrund der Biotopzusammensetzung ausgeschlossen werden.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Insekten:

Der Geltungsbereich besteht hauptsächlich aus einer artenarmen Zierrasenfläche mit Einzelbäumen und wenigen Zierhecken. Diese Biotoptypen bieten nur wenigen Insekten eine Nahrungsgrundlage. Es können potenziell Bienen und Hummeln vorkommen.

Zusammenfassende Bewertung:

Biotope mit einer sehr hohen Bedeutung im Untersuchungsraum sind der Erlen-Eschenwald im Osten, der Sonstige Eichen- und Eichenmischwald im Nordwesten sowie die Altbäume im UR. Diese Biotope haben im Vergleich zu anderen Biotopen des UR ein höheres faunistisches Besiedlungspotenzial. Die Frischweide im Norden stellt ein Biotop mit einer hohen Bedeutung im Untersuchungsraum dar. Biotope mit mittlerer Wertigkeit sind die vorhandenen Baumgruppen im UR.

Die vorhandenen Siedlungsgebüsche aus heimischen Gehölzen und die jüngeren Einzelbäume haben eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der größte Teil der vorhandenen Flächenbiotope (Zierrasen, Siedlungsgebüsche nicht heimischer Gehölzarten und Siedlungshecke nichtheimischer Gehölze) weisen eine sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Auch bereits überwiegend versiegelte Verkehrsflächen und Plätze haben eine sehr geringe Bedeutung.

2.3.3 Naturraum, Boden, Wasser, Klima / Luft

2.3.3.1 Naturraum

Nach der naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns in Großlandschaften gehört der UR zur Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ bzw. zur Landschaftseinheit „Schweriner Seengebiet“ (Daten: Kartenportal Umwelt M-V).

2.3.3.2 Boden

Der geologische Untergrund im Plangebiet besteht aus Mudden oder mineralischen Sedimenten. Über dem geologischen Untergrund haben sich nach den Bodendaten der Geologischen Karte von Mecklenburg-Vorpommern 1:500.000 durch Bodenbildungsprozesse Niedermoor torfe (mit den Leitböden Niedermoor, Erdfenn, Erdmulm und Mulm sowie den Begleitböden Moorgley, Anmoorgleye und Humusgley) entwickelt. Diese Böden weisen ein mittleres bis hohes Ertragspotenzial mit Grünlandzahlen von 18-45 sowie eine mittlere Durchlässigkeit von Bodenwasser auf. Die Böden im gesamten Geltungsbereich sind durch Wegebau, Erholungsnutzung (Beherbergung) und Entwässerung verändert und teilweise in ihren natürlichen Funktionen (Reglerfunktion) gestört.

Bewertung: Die Verbreitung von Niedermoorboden liegt regional (13,3%) über der Verbreitung des Landesdurchschnitts (12,6 %) und hat eine mittlere Eignung als landwirtschaftlicher Produktionsstandort bzw. ein überwiegend geringes Filter- und Puffervermögen. Diese Böden haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung, wenn sie nicht bewirtschaftet werden. Vorliegend handelt es sich bei den im Geltungsbereich vorhandenen Böden um Böden mit starker Vorbelastung (Bebauung, intensive Nutzung, Entwässerung), so dass insgesamt von einer geringen bis mittleren Bedeutung auszugehen ist.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

2.3.3.3 Wasser

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (1:50.000, 1984) beträgt der Grundwasserflurabstand im Geltungsbereich weniger als 2 m. Es besteht eine sehr hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft in den Boden eindringenden Schadstoffen. Die Geschüttheit des oberen Grundwasserleiters wird aufgrund von bindigen Deckschichten mit weniger als 5 m Mächtigkeit mit gering angegeben. Daher ist die Gefahr der Belastung des Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen recht hoch. Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit Berücksichtigung des Direktabflusses zwischen 108,5 und 185,5 mm/a (UKP LUNG M-V, Zugriff Juli 2017).

Standgewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Auch im Untersuchungsraum befinden sich keine Fließ- oder Standgewässer. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein nasser Erlen-Eschenwald. Ca. 80 m vom Geltungsbereich entfernt, befindet sich darüber hinaus ein weiterer Feuchtwald und der Schweriner Außensee.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Bewertung: Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes im Gebiet bei nur geringer Filter- und Pufferkapazität des Bodens und daher erhöhter Gefahr der Belastung des Grundwassers durch Schadstoffe ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters. Da der Grundwasserleiter im Geltungsbereich gemäß den Daten des Kartenportal Umwelt M-V in direkter funktionaler Beziehung zu dem vorhandenen Erlen-Eschenwald steht, ist von einer insgesamt hohen Bedeutung für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.3.3.4 Klima/Luft

Flessenow liegt in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Diese ist klimatisch gesehen dem maritim geprägten Binnenplanarklima zuzuordnen. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen im Durchschnitt deutlich über 600 mm. Die Niederschlagsmengen sowie die mittlere Temperatur des kältesten Monats nehmen von Westen nach Osten hin ab. Der Wind weht zumeist aus West (GLRP WM 2008).

Klima und Luft können durch Vergrößerung der versiegelten Flächen betroffen sein. Besonders Bereiche, die sich durch eine verdichtete Bebauung auszeichnen, stellen lokalklimatische Belastungsräume für das Siedlungsklima dar.

Die lokalklimatische Situation im Plangebiet: Beim Geltungsbereich handelt es sich um eine mit einigen Gehölzen bestandene Zierrasenfläche, die den Großteil des Untersuchungsgebietes einnimmt. Aufgrund der geringen Versiegelung hat das Gebiet eine lokale Funktion als Kaltluftentstehungsort. Von einem Einfluss auf die klimatische Situation in der Ortschaft Flessenow ist aufgrund der Lage im Raum (höhere Lage in nördlicher Richtung) ist nicht auszugehen. Die vorhandenen Gehölze im Geltungsbereich und die größeren Waldbereiche in der Umgebung tragen zu einer Verbesserung der Luftqualität im Raum bei. Die im Geltungsbereich vorhandenen baulichen Anlagen nehmen aufgrund der Veränderung der natürlichen Struktur einen Einfluss auf das Lokalklima. Generell ist im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zum Schweriner Außensee, der umliegenden Waldbereiche sowie der geringen vorhandenen Versiegelung von einer günstigen klimatischen Situation auszugehen.

Hinsichtlich der Luftqualität werden Angaben des Luftmessnetz M-V und Luftgüteinformationssystems des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (bis 2016) für die ländlich gelegenen Messstationen in ganz M-V verwendet. Diese kommen der Situation vor Ort am nächsten. Demnach zeigen die Jahresmittelwerte der Messstationen eine überwiegend geringe lufthygienische Belastung.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Die Schwefeldioxidwerte sind seit 1994 von 7-11 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ auf 1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ in 2016 gesunken. Die Feinstaubwerte bewegen sich in den letzten 10 Jahren zwischen 14 und 20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahresmittelwerte), 2016 lagen sie max. 17 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Dies liegt deutlich unter dem zulässigen Wert von 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Auch der Richtwert bei den Stickoxiden (40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ Jahresmittelwert) wird mit zuletzt 5-11 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschritten. Beim Schadstoff Ozon wurde in den letzten 10 Jahren der Schwellenwert von 120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ Luft an den ländlichen Messstationen in M-V an 2 bis 26 Tagen überschritten. Damit liegen die Werte noch unter dem Richtwert von maximal 25 Tagen im Jahr.

Bewertung: Die im UR vorhandene Zierrasenfläche stellt als Kaltluftentstehungsfläche einen lokal-klimatisch positiv wirksamen Funktionsraum jedoch ohne Austauschfunktion zu belasteten Bereichen dar. Die Bedeutung für die klimatische Situation ist insgesamt als gering einzustufen. Die vorhandenen Gehölze und Wälder haben eine mittlere bis hohe lufthygienische Bedeutung.

2.3.4 Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes

Wirkungsgefüge/Wechselbeziehungen können betroffen sein. Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.

Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 300 m-Untersuchungsraum sind:

- Nutzung der Gehölzbiotope im Geltungsbereich durch Brutvögel des Siedlungsbereichs als Brutplatz, Balzrevier und Nahrungsgebiet.
- Zusammenhang von Versickerungsleistung des Bodens (im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation) und dem Vermögen zur Grundwasserneubildung bzw. mit dem Vermögen des Landschaftshaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten und die Fließgewässer von Hochwasserereignissen zu entlasten. Die Zierrasenfläche im Plangebiet kann im Winterhalbjahr eine positive Grundwasserneubildung aufweisen und damit zur Regeneration des obersten GW-Leiters beitragen.
- Die große Zierrasenfläche inmitten des Geltungsbereichs fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet. Jedoch wird die Luft durch umliegende Vegetation kaum fortgetragen.

2.3.5 Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Aspekte „landschaftliche Freiräume“ und „Landschaftsbild“ betrachtet.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind landschaftliche Freiräume entsprechend der landesweiten Erfassung (LINFOS) nicht betroffen.

Gemäß der landesweiten Erfassung der Landschaftsbildpotenziale (UKP M-V) befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft östlich des Schweriner Sees“ (IV 3-42) mit einer mittleren bis hohen Bewertung des Landschaftsbildes und „Niederung des Schweriner Sees“ (IV 2-13) mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung des Landschaftsbildes. Bei der örtlichen Bestandsaufnahme konnte es weiter differenziert werden.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Im Geltungsbereich befinden sich Zierrasenflächen mit Gebäuden und Außenanlagen der Jugendherberge. Die Gebäude auf der Fläche sind eingeschossig und weisen teilweise eine Holzbauweise auf. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden und Süden durch standortuntypische große Nadelgehölzhecken, einen Erlen-Eschenwald im Osten sowie durch eine Grünfläche mit alten Eichen im Westen. Das Relief ist flach und bereits anthropogen beeinflusst. Im Zentrum des Geltungsbereichs befindet sich eine als Spielfläche genutzte Zierrasenfläche. Die vorhandenen Bäume konzentrieren sich zum großen Teil auf den westlichen, durch Bungalows geprägten, Bereich. Durch den Geltungsbereich verlaufen nur wenige versiegelte Wege, die den Bereich untergliedern. Es ergibt sich ein teils naturnahes, teils anthropogen beeinflusstes Landschaftsbild. Landschaftsbildprägende Elemente von besonderer Bedeutung sind die Älteren Einzelbäume.

Im Untersuchungsraum von 300 m befinden sich im Osten ein naturnaher feuchter Erlen-Eschenwald und angrenzend Grünlandflächen, im Westen ein Grünstreifen mit Altbäumen, ein Teil des Campingplatzes, ein Erlenbruchwald und angrenzend der Schweriner Außensee, im Norden eine Frischweide und angrenzend die Ortschaft Flessenow und im Süden eine weiterer Teil des Campingplatzes sowie ein Kiefernwald.

Es finden sich auf der einen Seite strukturarme, teilversiegelte Bereiche mit anthropogen verändertem Landschaftsbild sowie auf der anderen Seite landschaftlich wenig überformte Bereiche mit einer mittleren bis hohen Vielfalt und Eigenart. Der Aspekt Schönheit/Naturnähe ist nur wenig durch Erholungsnutzung vorbelastet und hat einen hohen Funktionswert.

Bewertung: Aufgrund der landschaftsbildprägenden Strukturen mit Bruch- und Feuchtwäldern und dem Schweriner Außensee bei gleichzeitig bestehender Vorbelastung durch die Erholungsnutzung und Siedlung (Jugendherberge, Campingplatz, Ortschaft Flessenow) handelt es sich um einen Landschaftsraum mit einer insgesamt mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.

2.3.6 Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention).

Die biologische Vielfalt bestimmt sich im kommunalen Betrachtungsraum vor allem durch die Vielfalt der Lebensräume und der darin wildlebenden Pflanzen und Tiere. Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt.

Nach der vom LUNG M-V übermittelten Biodiversitäts-Checkliste sind für die Beschreibung der Biodiversität auf der genetischen, artbezogenen und ökosystemaren Ebene u.a. folgende Aspekte bedeutsam:

- Artenzusammensetzung der Biozönose,
- Größe und Entwicklung der Population,
- für den Artfortbestand notwendige Areale,

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

- Eigenschaften und Flächengröße der Ökosysteme,
- räumliche Verteilung der Biotope und Ökosysteme,
- räumliche Verbindung zwischen den Landschaftselementen.

Der historisch wirtschaftende Mensch hat die biologische Vielfalt zunächst durch die Schaffung einer Vielzahl von Kulturbiotopen und die Begünstigung bzw. direkte Ansiedlung primär nicht heimischer Tiere und Pflanzen beträchtlich erhöht, in den letzten 150 Jahren jedoch durch die vollständige Zurückdrängung von natürlichen Lebensräumen und die Intensivierung und Vereinheitlichung der Flächennutzungen wieder verringert.

Aktuell sind die Verhältnisse in den unbebauten Bereichen des Geltungsbereichs durch eine große Zierrasenfläche mit einigen Einzelbäumen und Ziergehölzen gekennzeichnet. Die biologische Vielfalt der Vegetation und der bodengebundenen Fauna ist als gering einzustufen.

Die Gehölze sind schmale, meist lineare Elemente, die kein eigenes Binnenklima ausbilden. Die Altbäume im Westen dienen Fledermäusen und potenziell auch Vögeln als Habitat.

Für die Vogelwelt des UR sind aufgrund des Biotoppotenzials kleinere und mittelgroße wenig störungsempfindliche Vogelarten des Siedlungsraumes und angrenzender Freiflächen, wie z.B. Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Ringeltaube und Zilpzalp kennzeichnend. Der vorhandene Gehölzbestand lässt bei gegebenen Störungseinflüssen eine mittlere Artenvielfalt erwarten.

Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: Das Plangebiet hat als Rastgebiet für Zugvögel nur eine geringe Bedeutung für die Winterrast von Greifvögeln und den Kleinvogeldurchzug. Vogelarten, die im Siedlungsbereich, an Gewässern oder in Wäldern brüten (u.a. Stare, Schwalben, Turmfalke), können die Freifläche potenziell als Nahrungsgebiet nutzen.

Aufgrund des Verbundes von Hecken und Waldrändern ist davon auszugehen, dass die Biotope Funktionen als Leitlinien für örtliche Migrationsbewegungen von Fledermausarten haben.

Bewertung: Für die Situation im Untersuchungsraum sind Biotope des Siedlungsraums mit langjähriger Nutzungskontinuität prägend. Im Geltungsbereich überwiegen Flächen mit geringer Naturnähe und geringem Reifegrad, die in den Sommermonaten einer häufigen Erholungsnutzung unterliegen. Entsprechend hoch ist der Anteil von Flächen mit nur kurzlebiger Vegetation. Auf den größten Flächenanteilen des Untersuchungsraums mit den Siedlungsbiotopen ist die biologische Vielfalt durch Folgen der Nutzung gemindert. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme sprechen für eine mittlere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Als Bereiche mit höherer Artenvielfalt sind die Wälder und Altbäume anzusehen.

2.3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Das Schutzgut Mensch wird durch die Schutzgutaspekte Wohnfunktion und Erholungsfunktion beschrieben. Grundlagen der Bestandsaufnahme zeigt Abbildung 2.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

2.3.7.1 Wohnfunktion

Innerhalb des 300 m-Untersuchungsraums um den Geltungsbereich befinden sich der Siedlungsraum von Flessenow, der Campingplatz von Flessenow sowie Wald-, Grünland- und Ackerflächen und die Wasserfläche des Schweriner Außensees.

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes vor Lärm sind der Bauleitplanung die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung) für die jeweiligen Baugebiete zugrunde zu legen.

Diese betragen je nach Schutzbedürftigkeit der Sondergebiete zwischen:

Gebiet	tags	nachts
Sonstige Sondergebiete	45 dB - 65 dB	35 dB - 65 dB
Campingplatz	55 dB	40 dB
Mischgebiet/ Dorfgebiet	60 dB	45 dB



Abbildung 2: Nutzungen im Untersuchungsraum

Bewertung: Ausgewiesene Flächen mit hoher Bedeutung für die Wohnfunktion (Mischgebiet/Dorfgebiet) sind im Norden des UR vorhanden. Weiterhin befindet sich ein Campingplatz mit einer mittleren Bedeutung für die Erholungsnutzung im Süden und Westen des URs.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

2.3.7.2 Erholungsnutzung

Grundvoraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung ist eine möglichst intakte Landschaft mit einem vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsbild sowie die entsprechende Zugänglichkeit des Landschaftsraums.

Gemäß der Bestandsaufnahme hat das Landschaftsbild im UR eine mittlere bis hohe Bedeutung und bietet damit günstige Voraussetzungen für die Naherholung. Von der Ortschaft Flessenow führt ein Radweg über den Campingplatz in Richtung Retgendorf. Dieser Weg ist Teil einer Radroute um den Schweriner Außensee und einer Route entlang des Ostufers des Schweriner Sees. Darüber hinaus wird ein Teil des Weges als Zuwegung zum Campingplatz und der Jugendherberge genutzt. Der Schweriner Außensee wird zur Erholung (Schwimmen, Kanu, Motorboot, Surfen) von Einheimischen und Touristen genutzt.

Bedeutung der Erholungsfunktion: Aufgrund der mittleren bis hohen Bedeutung des Landschaftsbildes bei zugleich vorhandener Wegeerschließung hat der UR insgesamt eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter im UR sind ggf. vorhandene Erdleitungen sowie Wege. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich bereits Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen zu den Bungalows und Gebäuden.

Im Bereich südwestlichen Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die durch die Maßnahmen berührt werden.

2.3.9 Vermeidung von Emissionen

Die Emissionssituation im Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die im Geltungsbereich und westlich des Geltungsbereichs bereits bestehende Nutzung der Flächen als Campingplatz und Jugendherberge mit Verkehrsaufkommen durch an- und abreisende Gäste. Eine Vorbelastung ist somit vorhanden.

Eine maßgebliche Zunahme von Emissionen durch Verkehrsaufkommen ist aufgrund unveränderter Nutzung und nur geringfügiger Veränderung von Verkehrsflächen und Stellplätzen nicht zu erwarten.

2.3.10 Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Derzeit fallen im Geltungsbereich bereits Abfälle und Abwässer an. Auf den nicht versiegelten Flächen versickert das anfallende Niederschlagswasser derzeit frei in den Boden.

2.3.11 Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Der Geltungsbereich dient nicht vorrangig der Erzeugung oder Nutzung von Energie.

2.3.12 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführens der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Verschlechterung der Bausubstanz der bestehenden Gebäude auf dem Gelände der Jugendherberge auszugehen, was zu weiteren Rückgängen in der touristischen Nutzung führen würde, so dass die Anlage auf lange Sicht sich nicht wirtschaftlich halten könnte. Eine Modernisierung der für den lokalen Tourismus wichtigen Infrastruktur bliebe verwehrt.

Mit der Nutzungsaufgabe würde eine Entwicklung der Fläche zu einer Brachfläche mit ruderaler Staudenflur und sukzessivem Aufwuchs von Gehölzen einsetzen. Für die Fauna wäre eine Verwilderung der Fläche gut, da sie einen Rückzugsraum für Arten darstellt. Für die vorhandenen Schutzgebiete würden keine Beeinträchtigungen entstehen.

Für den Boden und das Grundwasser würde sich voraussichtlich keine große Änderung ergeben, da die vorhandenen versiegelten Flächen weiterhin bestehen bleiben würden.

Für das Landschaftsbild würde eine Nutzungsaufgabe bedeuten, dass sich am Rand des Ortsbildes durch die Sukzession eine wilde Brach in der Nachbarschaft des angrenzenden Campingplatzes bilden würde. Die dann maroden Gebäude und Bungalows würden nicht durch eine moderne Ausstattung erneuert werden.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Den Kern der Umweltprüfung bildet die Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse.

2.4.1 Bewertungsmethodik

Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Planung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

- die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und
- die Intensität (Stärke / Intensität der Auswirkungen) der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung.

Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren bzw. Indikatoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Dabei wird für das Bewertungskonzept im Rahmen dieser Umweltprüfung für die vorbereitende Bauleitplanung die dreistufige Variante gewählt. Die Aussagen zu Wertstufen werden in der Form „gering“, „mittel“, „hoch“ bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3 getroffen. Bei einer geringen Anzahl von Wertstufen bedürfen vor allem die Grenzfälle „gering-mittel“ und „mittel-hoch“ der zusätzlichen Interpretation. Nachfolgende Tabelle 3 veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Tabelle 3: Dreistufiges Bewertungsmodell

Funktionseignung des Schutzgutes ↓	Intensität der geplanten Nutzung →		
	Stufe 1 (gering)	Stufe 2 (mittel)	Stufe 3 (hoch)
Stufe 1 (gering)	<i>geringe Beeinträchtigung Stufe 1</i>	<i>geringe Beeinträchtigung Stufe 1</i>	<i>geringe bis mittlere Beeinträchtigung Stufe 2</i>
Stufe 2 (mittel)	<i>geringe Beeinträchtigung Stufe 1</i>	<i>mittlere Beeinträchtigung Stufe 2</i>	<i>mittlere Beeinträchtigung Stufe 2</i>
Stufe 3 (hoch)	<i>geringe bis mittlere Beeinträchtigung Stufe 2</i>	<i>mittlere bis hohe Beeinträchtigung Stufe 3</i>	<i>hohe Beeinträchtigung Stufe 3</i>

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Beispiel für die Lesart:

Eine hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und eine mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führen zu einer mittleren bis hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3). Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute.

Die Bewertung findet in dieser Form nur für die Neuinanspruchnahme von Flächen statt; bei Überplanung bestehender Nutzflächen ohne gravierende Nutzungsänderungen kann von geringen Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut ausgegangen werden.

Aussagen zur Funktionseignung und zum Wirkungsprofil enthalten die Kap. 2.1 und 2.3. Im Kapitel 2.4.3 werden die Auswirkungen der Planung auf die von der Planung betroffenen Umweltbelange beschrieben und der Beeinträchtigungsgrad, unter Heranziehung des Bewertungsmodells, ermittelt.

Abweichend wird bei der Betrachtung von Auswirkungen auf Schutzobjekte und geschützte Arten verfahren. Hier ist in der Wirkungsprognose darzulegen, ob durch die Planung voraussichtlich die in den Gesetzen oder Verordnungen normierten Schutzbestimmungen verletzt werden bzw. Verbots- tatbestände betroffen sind.

2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - Wirkungs- prognose - Übersicht

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange (vgl. Kap. 2.3) wird im Folgenden eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung der Beeinträchtigungen der Umweltbelange vorgenommen, ggf. unter Betrachtung ihrer einzelnen Teilaspekte.

Im Einzelfall erforderliche ausführliche Erläuterungen zur Wirkungsprognose folgen im Anschluss an die Tabellenübersicht.

Tabelle 4: Umweltauswirkungen des Bebauungsplans (Übersicht)

Umweltbelang	Beschreibung / Intensität der Auswirkung der Planung	Beeinträchtigung (gering-hoch)
<i>Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) u. Europäischen Vogelschutzgebiete</i>	- Das GGB DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ grenzt im Westen an das Plangebiet an. Aufgrund der Lage des Vorhabens in einer Entfernung von mindestens 20 m zum Schutzgebiet kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme von Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang-II-Arten sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen. Darüber hinaus sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet sowie im Plangebiet selbst keine zusätzlichen Beeinträchtigungen empfindlicher Arten infolge optischer und akustischer Störungen zu erwarten.	<i>Keine erheblichen Beeinträchtigungen.</i>

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Umweltbelang	Beschreibung / Intensität der Auswirkung der Planung	Beeinträchtigung (gering-hoch)
<i>Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) u. Europäischen Vogelschutzgebiete</i>	- Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets DE 2235-402 „Schweriner Seen“. Es kommt aber nicht zu einer physischen Inanspruchnahme von Habitatflächen maßgeblicher Bestandteile des Schutzgebietes. Da die durch das Vorhaben zu erwartenden Habitatfunktionsverluste vollständig im Bereich der Vorbelastung liegen, kommt es zu keinen weiteren Funktionsverlusten von Habitatflächen. Dies gilt ebenfalls für die an den Geltungsbereich angrenzenden Habitatflächen der Arten Rot- und Schwarzmilan. Baubedingte Störungen, die temporär wirken und über die Vorbelastung hinausgehen können, werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden.	<i>Keine erheblichen Beeinträchtigungen.</i>
<i>Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparks, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotop/Geotope, Alleen und Baumreihen, Geschützte Bäume)</i>	- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“. Für den Geltungsbereich des B-Plan wird eine Herauslösungsantrag gestellt. Flächen außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht betroffen.	<i>Keine</i>
	- Alle im Plangebiet befindlichen nach § 18 geschützten Einzelbäume bleiben erhalten. Diese werden in der Planzeichnung als Schutzobjekte gekennzeichnet.	<i>Keine</i>
	- Im Geltungsbereich befindet sich gemäß den Daten des LUNG M-V ein besonders geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V, hier Erlen-Eschenwald. - Der B-Plan (s. Planzeichnung) übernimmt die Objekte nachrichtlich, sodass deren Zerstörung, Beschädigung oder Überplanung nicht vorbereitet wird.	<i>Keine</i>
<i>Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume</i>	- Artenarmer Zierrasen mit geringer Schutzwürdigkeit wird durch Fundamente, Stellflächen und Zufahrten überbaut bzw. umgestaltet, so dass er seine Biotopfunktionen verliert (geringe Intensität); diese Beeinträchtigungen können vor Ort nicht ausgeglichen, aber werden durch höherwertigere Biotop ersetzt.	<i>gering</i>
	- Heimische und nichtheimische Siedlungshecken und -gebüsche und eine Baumgruppe mit geringer bis allgemeiner Schutzwürdigkeit werden potenziell durch Fundamente, Stellflächen und Zufahrten überbaut bzw. umgestaltet, so dass sie ihre Biotopfunktionen verlieren (gering bis mittlere Intensität); diese Beeinträchtigungen können zum Teil vor Ort ausgeglichen werden, bzw. werden darüber hinaus funktional ähnlich ersetzt.	<i>gering bis mittel</i>
	- Während der Bauarbeiten kommt es zu temporären Störungen durch Anwesenheit von Menschen und Maschinenbetrieb. Durch Bauzeitenregelungen oder Vorabkontrolle der Flächen können Beeinträchtigungen vermieden werden (geringe Intensität).	<i>gering</i>
	- Der Verlust an Habitaten ist im allgemeinen aufgrund der Zusammensetzung der betroffenen Biotop als gering einzustufen. Ein Ausweichen der meisten im Plangebiet brütenden Arten ist möglich. Nach Umsetzung der Planung sind mittelfristig zur Anlage von Brut- und Ruhestätten geeignete Biotopstrukturen vorhanden (geringe Intensität)	<i>gering</i>

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Umweltbelang	Beschreibung / Intensität der Auswirkung der Planung	Beeinträchtigung (gering-hoch)
<p><i>Besonderer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten</i></p>	<p>- Das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 (1) BNatSchG betrifft nicht den B-Plan selbst, sondern nur Tathandlungen. Jedoch ist der B-Plan dahingehend zu prüfen, ob ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit besteht. Prüfungsrelevante Artengruppen sind Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.</p> <p>- Die Bewertung der faunistischen Funktionen erfolgt aufgrund einer Kartierung der Bäume und Gebäude auf Brutvögel und Fledermäuse sowie einer Potenzialanalyse auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen</p> <p><u>Brutvögel:</u></p> <p>- Verlust von Habitaten der freibrütenden Arten. Geringe Intensität</p> <p>- Verlust von Habitaten der in Gehölzhöhlen brütenden Arten. Kein Eingriff</p> <p>- Die Gebäude sind vor Abriss auf Nester und Besatz durch gebäudebrütende Arten zu prüfen. Bei Nachweis von Nestern sind diese durch geeignete Ersatznistkästen auszugleichen. Bei aktuellem Besatz in der Brutzeit ist mit dem Abriss bis zum Ende der Brut zu warten.</p> <p><u>Rastvögel:</u></p> <p>- Aufgrund der geringen Größe und siedlungsnahen Lage besteht keine relevante Funktion des Gebietes als Ruhestätte von Rast- und Zugvögeln. Kein Eingriff</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>- Keine geeigneten Quartiersbäume im Geltungsbereich. Kein Eingriff.</p> <p>- Keine bedeutsamen Flugstraßen im Geltungsbereich, Nahrungsflächen von nachrangiger Bedeutung (geringe Intensität).</p> <p>- Vor dem Abriss von Gebäuden sind diese in der Aktivitätszeit durch eine für Fledermäuse sachverständige Person auf Besatz zu prüfen. Für den Verlust von Tagesverstecken sowie potenziellen Tagesverstecken und Wochenstuben ist geeigneter Ersatz im Umfeld anzubringen (mittlere Intensität).</p> <p>- <u>Amphibien:</u></p> <p>- Einzelne Migrationsbewegungen der Arten Laubfrosch, Moorfrosch und Kammmolch von dem Erlen-Eschenwald aus während der Wanderungszeiten können nicht ausgeschlossen werden. Eine Ökologische Baubegleitung prüft daher im Falle einer Bauzeit während der Wanderungen, das Vorkommen entsprechender Wanderbeziehungen und veranlasst bei Bedarf die Errichtung eines Amphibienschutzzauns (geringe Intensität).</p>	<p><i>kein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit des B-Plans</i></p>
<p><i>Boden</i></p>	<p>- Anthropogen überformte Bodengesellschaften der Moore werden im Bereich der Fundamente, Stellflächen und Zufahrten verändert, überbaut oder versiegelt (geringe Intensität). Diese Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen, aber funktional ähnlich ersetzt werden.</p>	<p><i>gering</i></p>
<p><i>Grund- und Oberflächenwasser</i></p>	<p>- Bebauung mit Bungalows, Rezeption und Wegen hat wegen ihres Standorts, ihrer Art und geringen Grundflächenausmaße keine Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser (mittlere Intensität);</p> <p>- Hinweis: geltende Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten; entsprechende Anforderungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung näher zu bestimmen.</p>	<p><i>mittel</i></p>

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Umweltbelang	Beschreibung / Intensität der Auswirkung der Planung	Beeinträchtigung (gering-hoch)
<i>Klima und Luft</i>	- Relevante direkte Auswirkungen auf Klima und Luftqualität sind nicht zu erwarten.	<i>keine</i>
<i>Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes</i>	- Einschränkung potenzieller Nahrungsräume von wildlebenden Tierarten im Eignungsgebiet durch Scheuchwirkung der Gebäude (siehe bei Tiere und Pflanzen). Die Gebäudehöhen übersteigen nicht die Höhen der bestehenden Gebäude. Zudem sind Ausweichflächen vorhanden. geringe Intensität	<i>gering</i>
	- Auf die lokalklimatische Funktion sowie auf die Grundwasserneubildung hat das Vorhaben keinen nennenswerten Einfluss. geringe Intensität	<i>gering</i>
<i>Landschaft (Landschaftsbild)</i>	- Aufgrund gleichartiger Bebauung und Gestaltung im Vergleich zum Bestand, wird das bisherige Landschaftsbild kaum verändert. Es ist die Beseitigung ortsuntypischer Nadelhölzer vorgesehen, welche durch standorttypische Laubhölzer ersetzt werden.	<i>keine</i>
<i>Biologische Vielfalt</i>	- Aufgrund des bereits bestehenden Betriebs einer Jugendherberge besteht durch ständige Nutzung des Geländes eine Vorbelastung. Viele Arten meiden somit das Gebiet bereits. Bei einigen Arten tritt jedoch Gewöhnungsverhalten ein. Fledermäuse nutzen viele der vorhandenen Bungalows und ein Wohngebäude als Wochenstuben, jedoch nicht als Winterquartier. Zudem wurde Wespennester und Marderspuren bei den Bungalows entdeckt. Eine Vielzahl an Brutvogelarten konnte meist nur indirekt durch Altnester an Bäumen und Gebäuden nachgewiesen werden. Eine Ringelnatter wurde ebenfalls beobachtet (Ökologische Dienste Ortlieb 2017) Die wenigen vorhandenen Biotoptypen sind von geringem bis mittlerem Naturschutzfachlichem Wert. Eine Ausnahme bildet lediglich der angrenzende Erlen-Eschenwald, welcher nur gering in das B-Plan-Gebiet hineinragt. Durch Bauzeitenregelung können Brutvögel und Fledermäuse auf andere in der Umgebung vorhandene Lebensräume ausweichen. Die Biotoptypen werden kaum verändert, bzw. in ähnlicher Form wiederhergestellt. Geschützte Einzelbäume bleiben bestehen, einige Bereiche werden mit Bäumen bepflanzt bzw. zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen (geringe Intensität).	<i>gering</i>
<i>Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung (Erholung, Wohnumwelt)</i>	- Es kommt zu keinen ausschlaggebenden technischen und optischen Veränderungen, welche das Landschaftsbild/den Landschaftsraum verändern. Zudem besteht eine optische Trennwirkung vom Plangebiet durch die Baumhecke im Norden (geringe Intensität).	<i>keine</i>
	- Der Jugendherbergsbetrieb bleibt nach Umsetzung bestehen. Daher treten keine erhöhten Geräuschpegel auf (geringe Intensität).	<i>keine</i>
	- Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg (2011) befindet sich der Geltungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in einem Schwerpunktraum für Tourismus. Das Vorhaben entspricht den Entwicklungszielen (geringe Intensität).	<i>keine</i>
<i>Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)</i>	- Näheres zur Betroffenheit der Bodendenkmalfäche und der Verdachtsflächen hat die Genehmigungsplanung zu klären. Bei der in Karte 1 dargestellten Fläche bedarf eine bauliche Inanspruchnahme der vorherigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, was wiederum eine fachgerechte Erkundung und ggf. Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen voraussetzt.	<i>gering</i>

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Umweltbelang	Beschreibung / Intensität der Auswirkung der Planung	Beeinträchtigung (gering-hoch)
<i>Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale) (Fortsetzung)</i>	- Es sind keine Beeinträchtigungen wichtiger Sichtbeziehungen zu vorhandenen Denkmälern zu erwarten bzw. sind keine Denkmäler selbst betroffen.	<i>keine</i>
<i>Vermeidung von Emissionen</i>	- Während der Bauzeit werden temporäre Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und Erdarbeiten verursacht. - Betriebsbedingte Lärmemissionen liegen im Rahmen der Vorbelastung durch den bereits bestehenden Betrieb einer Jugendherberge.	<i>Keine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte</i>
<i>Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie</i>	- Die Modernisierung des Jugendherbergsgeländes hat keine Auswirkungen auf die energetische Nutzung.	<i>keine</i>
<i>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	Siehe unter Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	<i>keine</i>

Kumulation

Im Nahbereich des Geltungsbereichs sind keine kumulierenden Vorhaben bekannt.

2.4.3 Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: Nach der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (Anlage 3) und der NATURA 2000-Vorprüfung für das GGB DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (Anlage 4), bestehen keine Beeinträchtigungen.
- Bodenschutz: Das Plangebiet ist durch Bebauung, Versiegelung und Verdichtung vorbelastet. Die Inanspruchnahme eines entsprechend vorbelasteten Bereichs entspricht dem ökologisch begründeten Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt und dem Umweltbericht als Anlage beigefügt (Anlage 1). Es wurden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich getroffen. Auf wesentliche Ergebnisse wird unter Kap. 2.6 näher eingegangen.
- Klima: Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sind nicht vorrangig Inhalt der Planung.

2.5 Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Aufgabe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot) gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) S. 2-4 BNatSchG verstoßen wird. Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung vorab dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft entgegenstehen (dauerhaftes artenschutzrechtliches Hindernis der Vollzugsfähigkeit), um das Hineinplanen in eine Verbotslage zu erkennen und möglichst zu vermeiden.

Zur Prüfung der entsprechenden Verbotslagen wurde ein separater Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Fazit der Artenschutzrechtlichen Prüfung:

Im Plangebiet können, mit Einhaltung der Bauzeitenregelung und der Durchführung einer CEF-Maßnahme, Baumaßnahmen durchgeführt werden, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Die Umsetzung des B-Plans ist somit nicht artenschutzrechtlich gehindert. Zur Vermeidung von Brutverlusten durch Habitatverlust oder Störungen sowie Tötung von Fledermäusen sollte die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit/Aktivitätszeit erfolgen. Innerhalb der Brutzeit/Aktivitätszeit ist eine Ökologische Baubegleitung notwendig. Diese ist auch für den Fall einer Bauzeit während der Wanderungszeiten von streng geschützten Amphibien erforderlich um zu prüfen ob von dem angrenzenden Eschen-Erlenwald aus Wanderbeziehungen durch den Geltungsbereich bestehen und ggf. ein temporärer Amphibienschutzzaun erforderlich ist. Der Verlust von 5 nachgewiesenen und 4 potenziellen Tagesverstecken sowie 2 potenziellen Wochenstuben in den abzureißenden Bungalows und dem umzugestaltenden Eingangsgebäude ist durch die Anbringung von 14 Fledermausflachkästen und 2 Großraumhöhlen auszugleichen.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

- Die Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an der bestehenden Jugendherberge, insbesondere wird die Höhe der Gebäude auf ein Geschoss begrenzt. Die Fläche der Gebäude für Ferienwohnungen wird auf max. 80 m² festgesetzt, wodurch eine kleinteilige Bebauung entsteht die sich in die landschaftliche Situation einfügt.
- Die Inanspruchnahme von Gehölzflächen wird auf das erforderliche Maß begrenzt. Am östlichen Rand des Plangebiets ist eine Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen.
- Eine gegenüber dem Campingplatz im Süden und der Frischweide im Norden angepasste Eingrünung der Jugendherberge erfolgt durch den Ersatz der hohen Bestandshecken aus nichtheimischen Nadelgehölzen infolge der Pflanzung von Hecken und Laubbäumen heimischer Arten, so dass der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert wird.
- Die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu planen und herzustellen. Die Bemessungsunterlagen für die neu geplanten Versickerungseinrichtungen werden der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Prüfung vorgelegt. Sickeranlagen sind so

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Nach Prüfung der o. g. Anforderungen und verfügbarer Maßnahmen in der Gemeinde Dobin am See werden für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Maßnahmen im Plangebiet zugeordnet (s. Abb. 3):

- **Maßnahme 1: Pflanzung einer 5-reihigen Hecke**

Im Plangebiet ist auf einer privaten Grünfläche im Norden des Geltungsbereichs eine fünfreihige Hecke heimischer Arten zu pflanzen. Qualität und Arten siehe Pflanzliste Hecken.

Der maximale Pflanzabstand der Pflanzen beträgt 1,50 m in der Reihe und 1,00 m zwischen den Reihen. Die Pflanzung ist versetzt anzuordnen, die Straucharten sind jeweils in 3er-Gruppen zu pflanzen. Für alle Anpflanzungen ist neben der Fertigstellungspflege eine Gewährleistungspflege von 3 Jahren sicher zu stellen. Die Maßnahmenfläche wird von einem 1,50 m breiten Saum umschlossen.

- **Maßnahme 2: Pflanzung einer Baumreihe mit einreihiger Hecke**

Am Südrand des Plangebietes wird auf einer privaten Grünfläche eine Baumreihe als Abschirmung gegenüber dem Campingplatz angepflanzt. Es sind 7 Hochstämme standortheimischer Laubbäume der kleinkronigen Arten Feldahorn oder Eberesche mit 8 m Pflanzabstand zu pflanzen. Die Hochstämme sind in einer Qualität von 16-18 cm zu pflanzen und mit einem Dreibock zu sichern. Die Entwicklungspflege dauert über fünf Jahre bis zur gesicherten Kultur. Der unversiegelte Wurzelraum je Baum muss mehr als 12 m² betragen. Die Freiflächen innerhalb der Grünflächen sind mit Gebrauchsrasen anzusäen oder mit Stauden oder bodenbedeckenden Sträuchern zu begrünen.

An der Grenze zum südlich gelegenen Campingplatz wird den Einzelbäumen eine einreihige Hecke vorgepflanzt.

Die Maßnahmen wirken zudem als Sichtbarrieren zu angrenzenden Flächen und binden das Jungendherbergsgelände besser in das Ortsbild ein als die überdimensionierten Hecken aus nichtheimischen Nadelgehölzen.

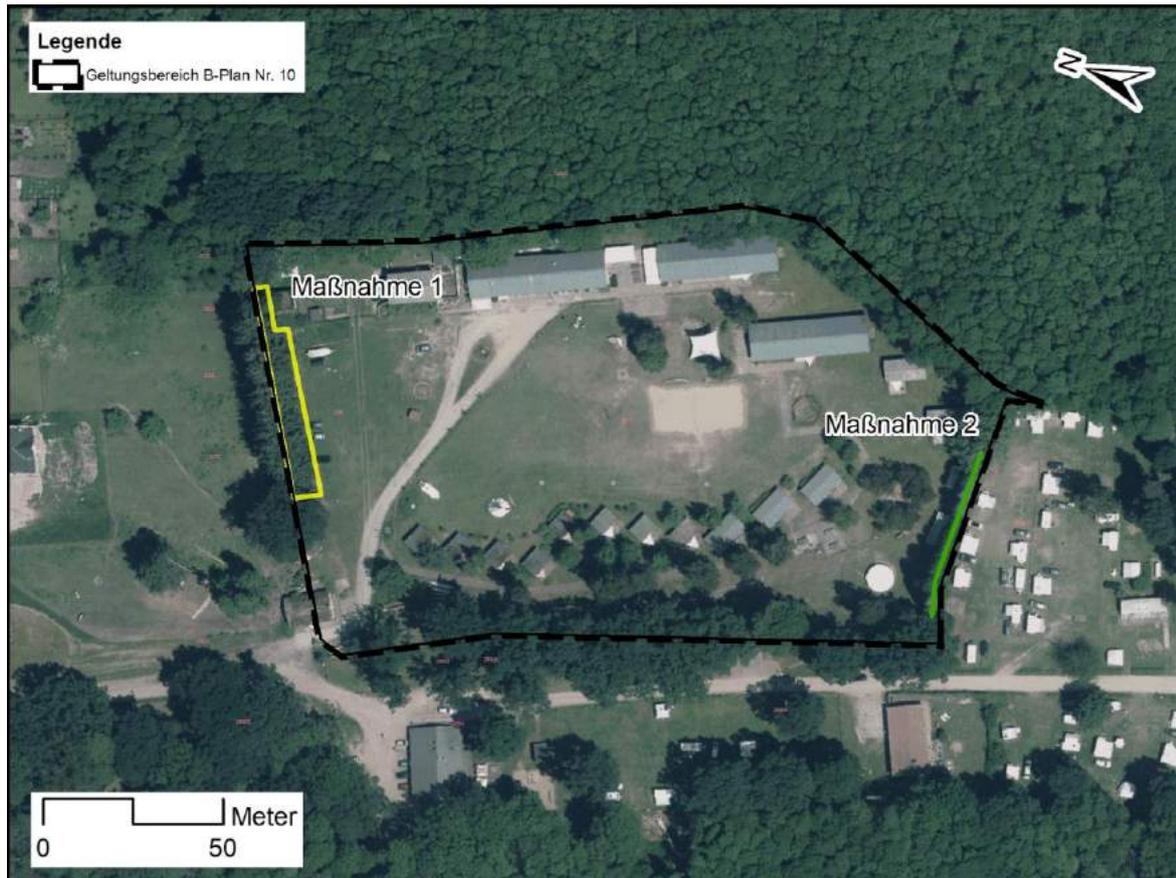
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Abbildung 3: Geplante Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich

Da der Gesamtbedarf an zu kompensierenden Flächenäquivalenten in der Gemeinde nicht gedeckt werden kann ist zusätzlich eine folgende externe Ersatzmaßnahme erforderlich:

- **Maßnahme 3 (Ersatzmaßnahme):** Umwandlung Wirtschaftswald in Naturwald
Zur Kompensation der vor Ort nicht ausgleichbaren Eingriffe in Biotopfunktionen in Form von 5.855 m² Flächenäquivalenten wird das Ökokonto „Naturwald Kiebitzmoor“ herangezogen (s. Abb. 4). Hier wird seit 2018 auf einer ca. 2,96 ha großen Fläche in Teilbereichen der Flurstücke 11, 13, 14 und 17/5, Flur 1 der Gemarkung Klein Trebbow ein Wirtschaftswald durch dauerhaften Nutzungsverzicht in einen Naturwald umgewandelt.

Die Maßnahme liegt im selben Naturraum wie der vom Eingriff in die Biotopfunktion betroffene Geltungsbereich und deckt den übrigen Kompensationsbedarf vollumfänglich.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“



Abbildung 4: Lage der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

- Maßnahme CEF1 – Anbringung von Fledermauskästen
 Durch den Abriss der Bungalows und den Umbau des Eingangsgebäudes sind 5 Tagesverstecke, 4 potenzielle Tagesversteck und 2 potenzielle Wochenstuben betroffen. Um den Verlust der Ruhestätten der Arten Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus funktional zu kompensieren sind diese im Fall von nachgewiesenen Ruhestätten im Verhältnis 1:2 sowie im Fall von potenziellen Ruhestätten im Verhältnis 1:1 im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Es sind daher 14 Fledermausflachkästen (Modelle 1FTH oder 1FF z.B.) und 2 Großraumhöhlen (Modell 3FF z.B.) der Firma Schwegler oder vergleichbarer Qualität an den verbleibenden Bäumen und Gebäuden des Jugendherbergsgeländes anzubringen. In Abstimmung mit der Forstverwaltung ist gegebenenfalls auch die Anbringung im angrenzenden Erlen-Eschenwald möglich.

2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Standortalternativen bestehen nicht, das sich der Bebauungsplan baulich und erschließungsmäßig auf das bereits bestehende Jugendherbergsgelände bezieht. Dieses soll zukunftssicher entwickelt werden. Zudem unterstützt das Vorhaben touristisch orientierte Einrichtungen entlang der Uferlinie des Schweriner Außensees in den Ortsteilen Flessenow und Retzendorf.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ des LUNG M-V (2013),
- Fachgutachterliche Kartierung der abzureißenden Gebäude auf Quartierpotenzial von Fledermäusen und Nistpotenzial von Brutvögeln (Ökologische Dienste Ortlieb 2017)
- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des B-Plans in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse,
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich § 44 BNatSchG auf Ebene des B-Plans,
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung zum VSG DE 2235-402 „Schweriner Seen“,
- Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung zum GGB DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“,
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002).

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen bestanden nicht.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans

Die Gemeinde Dobin am See sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Tabelle 5: Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung Amt/Stadt, Vorhabenträger, Ergebnisdokumentation
Überwachung der fachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase durch Umweltbaubegleitung	Bauphase	Ortsbegehung Amt/Stadt, Vorhabenträger, Ergebnisdokumentation

Bezüglich der Anwendung des Artenschutzes bei der Umsetzung des B-Plans enthält der AFB (Anlage 2) detaillierte Vorgaben für die Vorhabenträger. Entsprechende Hinweise wurden in die Planzeichnung übernommen. Zuständige Behörde für den Vollzug des Artenschutzes ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim.

3.4 Quellenangaben

Literatur / Internet

- BAUER, G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.
- DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau (Juli 2002).- in DIN Taschenbuch 35 Schallschutz.- Beuth Verlag, 2002
- DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (August 2002).- Beuth Verlag.
- DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (August 2002 – Beuth Verlag.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (1997): Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung von Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Köln.
- I.L.N. & IFAÖ (2007): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- LAiV (Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern) (2014)
- LUNG M-V (1999, Änderung Januar 2002): Hinweise zur Eingriffsregelung. Güstrow.
- LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern – 3. ergänzte und überarbeitete Auflage. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013
- LUNG M-V (2016): Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.
- LUNG M-V (2017): Luftmessnetz M-V und Luftgüteinformationssystem, <http://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/lume.htm> (letzter Zugriff 28.Juni 2017)
- RABIUS, E.-W. & R. HOLZ (1993): Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIelfALT („Biodiversitätskonvention“, Convention on Biological Diversity/CBD). UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio de Janeiro 5. Juni 1992. www.cbd.int/convention/convention.shtml.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns – 3. Fassung, Stand Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Daten / Karten / Pläne / Gutachten

KARTENPORTAL UMWELT M-V des LUNG M-V,

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg – Fortschreibung 2008. Güstrow.

LPR M-V - UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND PLANUNGSREGION WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Schwerin. In Kraft gesetzt durch RREP WM LVO M-V der Landesregierung vom 31.08.2011.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND PLANUNGSREGION WESTMECKLENBURG (2011): Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Erlasse / Verwaltungsvorschriften

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896). Zit. www.juris.de.

BAUGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BBODSCHG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

BIMSCHG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

DSCHG M-V – Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 , GVOBl. M-V 1998, S.12, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

EG-URL – Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie). ABl. EG L189/12 vom 18.07.2002.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“. ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

KRWG – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

LBAUO M-V – LANDESBYBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

LWAG M-V – Wassergesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. September 1992 (GVBl. Nr. 28, S. 669), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

ROG RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) VOM 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

TA LÄRM - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, neue Fassung) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503)

TA LUFT - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 511-605).

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli. 2009 (BGBl. I Nr. 51 S.2585), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

Gemeinde Dobin am See,

.....

Der Bürgermeister